

Vom CEO-Fraud bis zum Missbrauch des Video-Ident-Verfahrens

Handlungsempfehlungen für Unternehmen als Geschädigte oder Zeugen



IT-Strafrecht @ Tsambikakis & Partner

- Tsambikakis & Partner agiert bundesweit mit **18 Rechtsanwält*innen** in 4 Standorten
- Das Team IT-Strafrecht wird von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht **Diana Nadeborn** geführt, Partnerin und Standortleiterin Berlin
- Wir stehen Unternehmen bei **Durchsuchungen** zur Seite, erstellen Rechtsgutachten zu **Geschäftsmodellen**, unterstützen das Krisenmanagement bei **Hackerangriffen** und kommunizieren mit **Strafverfolgungs- und Datenschutzbehörden**

Unternehmen als Geschädigte

Prävention von Straftaten zu Lasten
des Unternehmens

Rolle des Unternehmens

- Juristische Person ist Geschädigte
- Mitarbeiter sind Zeugen
- Strafanzeige gegen unbekanntem Täter?
- Arbeitsrechtliche Schritte gegen Mitarbeiter?

1

CEO-Fraud

Phänomen

- Angreifer gibt sich per E-Mail / Messenger / im Telefonat als Vorgesetzter aus, um Mitarbeiter zu einer Überweisung an den Angreifer (oder zwischengeschaltete Personen) zu veranlassen
- Strafbar als Betrug gem. § 263 StGB

Handlungsempfehlung

- Vier-Augen-Prinzip bei Überweisungen ab bestimmter Betragsgrenze
- Überprüfung der E-Mail / Message / des Anrufs
- Schulung der Mitarbeiter

2

Phishing

Phänomen

- Angreifer gibt sich im Telefonat z.B. als Staatsanwalt / Polizist aus, um Daten zu erlangen
- Vorbereitung eines Vermögensdelikts
- Strafbar als unbefugte Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG

Handlungsempfehlung

- Echtheit der Anfrage prüfen: Existiert die genannte Stelle? Stimmen die Telefonnummer und die Faxnummer des Schreibens mit den Angaben auf der Seite im Internet überein? Ist ein Aktenzeichen angegeben?
- Rechtliche Grundlage nennen lassen
- Schlüssige Begründung und Darstellung des Sachverhalts geben lassen

Unternehmen als Zeugen/Dritte

Auskunftspflicht des Unternehmens
gegenüber Ermittlungsbehörden

Rolle des Unternehmens

- Juristische Person ist Dritte im Ermittlungsverfahren und hat Auskunftspflicht gem. §§ 161, 163 StPO und Herausgabepflicht gem. § 95 StPO
- Mitarbeiter sind Zeugen im Ermittlungsverfahren

1

eCommerce: Account Take Over

Phänomen

- Angreifer eröffnet Benutzerkonto unter falschen Personalien / übernimmt bestehendes Benutzerkonto, um Dritten vorgeblich Waren anzubieten
- Vorbereitung eines Vermögensdelikts
- Strafbar als Fälschung beweiserheblicher Daten gem. § 269 StGB

BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 – 5 StR 146/19

eBay

- „Die Daten wurden bei der **Anlegung des Mitgliedskontos** so gespeichert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte Urkunde vorliegen würde. Denn der aus der Datenurkunde ersichtliche Aussteller der Erklärung stimmte nicht mit dem wirklichen Aussteller überein, obwohl für den Vertragspartner gerade die Identität des Ausstellers relevant war.“

BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 – 5 StR 146/19

eBay-Kleinanzeigen

- „Soweit sich der Angeklagte (...) bei der Verkaufsplattform eBay-Kleinanzeigen unter falschen Personalien angemeldet hat, fällt (...) nicht schon die Einrichtung eines entsprechenden Nutzerkontos unter § 269 Abs. 1 StGB. (...) Bei eBay-Kleinanzeigen werden die **persönlichen Daten zunächst nicht abgefragt, sondern zur Registrierung genügen eine E-Mail-Adresse und ein Passwort**. Die Übermittlung der persönlichen Angaben erfolgt zwischen den Vertragspartnern selbst und in der Regel erst dann, wenn sich die Parteien über die Abwicklung des Geschäftes einig geworden sind.“

OLG Hamm, Beschluss vom 7. April 2020 – III-4 RVs 12/20

kontaktloses Bezahlen ohne PIN-Abfrage

- „Bei den hier vorliegenden kontaktlosen Bezahlvorgängen ohne PIN-Abfrage fehlt es dagegen an einer vergleichbaren Identifikationsmöglichkeit des Anweisenden. Denn der für die Anweisung hier allein erforderliche unmittelbare Besitz an der ec-Karte garantiert gerade nicht genauso wie die gleichzeitige Abfrage der herkömmlicherweise nur dem Berechtigten bekannten PIN, dass derjenige, der die Karte einsetzt, auch der berechtigte Karteninhaber ist. **Die Eingabe der Transaktionsdaten ist damit nicht in einer von dem Urkundenbegriff vorausgesetzten Weise einer Person eindeutig zuzuordnen.** Weil der Aussteller der Erklärung nicht hinreichend erkennbar ist, fehlt es an der für § 269 Abs. 1 StGB notwendigen Datenurkunde.“

2

Direktbanken: Missbrauch des Video-Ident-Verfahrens

Phänomen

- Angreifer verleitet andere, ein Bankkonto zu eröffnen und ihm den Zugang zu überlassen, um Zahlungen von Dritten zu empfangen
- Vorbereitung eines Vermögensdelikts
- Strafbar als Fälschung beweiserheblicher Daten gem. § 269 StGB?

BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren vom 10.04.2017

- „Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person zu **bestätigen**, auch damit für diese klar ersichtlich ist, wofür sie sich identifiziert. Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie zweifelsfrei feststellen, dass die zu identifizierende Person nach eigenem Willen das jeweilige Produkt beim entsprechenden Anbieter erwirbt.“

Handlungsempfehlung

Zeugenvernehmung gem. §§ 48 ff. StPO

- Nach § 48 Abs. 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, zu ihrer Vernehmung zu erscheinen und auszusagen. Sie müssen **Auskunft** über ihre Wahrnehmung von Tatsachen geben.
- Es besteht keine Pflicht des Betroffenen, Beweismittel zu **beschaffen**.
- Zeugen sind nicht verpflichtet, sich auf ihre Vernehmung **vorzubereiten**. Insbesondere müssen sie Informationen nicht aufbereiten oder ausdrucken.

Handlungsempfehlung

Herausgabeverlangen gem. § 95 StPO

- § 95 StPO sind Dritte verpflichtet, **Beweismittel**, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, herauszugeben.
- Es besteht keine Pflicht des Betroffenen, Beweismittel zu **beschaffen**.
- § 95 StPO verpflichtet den Dritten nicht zur Vornahme **eigener** Ermittlungen, wie spezifischer Suchanfragen, Verknüpfungen von Datenbeständen und/oder Konvertierungen in spezifische Datenformate.
- Eine Ausnahme hiervon stellen **Kopien oder Ausdrücke von Daten** dar. Dabei handelt es sich streng genommen zwar ebenfalls um Gegenstände, die erst angefertigt werden müssen und daher (noch) nicht im Gewahrsam des Betroffenen sind. Maßgeblich ist in diesem Fall, dass Kopien oder Ausdrücke lediglich bereits vorhandene Daten vergegenständlichen und damit das Beweismittel an sich nicht erschaffen oder beschafft werden muss.

Handlungsempfehlung

Datenschutzkonforme Weitergabe von Daten

- Datenschutzkonform verhält man sich jedenfalls dann, wenn man ein **formelles** Herausgabeverlangens nach § 95 StPO erfüllt. Denn hieraus folgt eine gesetzliche Herausgabepflicht, so dass die Weitergabe der Informationen gem. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zulässig ist.
- Prüfung einer **Informationspflicht** der Betroffenen nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO (bzw. Ausnahme hiervon nach § 32 BDSG)
- **Verschlüsselte** Weitergabe von elektronischen Daten
- **Dokumentation** im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vielen Dank!

Haben Sie noch Fragen?
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!



Diana Nadeborn

Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Strafrecht

Schlüterstraße 39 | 10629 Berlin

T +49 30 92 109 44 – 20

F +49 30 92 109 44 – 22

nadeborn@tsambikakis.com

www.tsambikakis.com